

Gültig ab 1. Juli 2021

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB-W) für Lieferung von Wasser und Netzanschluss

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	5
1.1 Anwendungsbereich	5
1.2 Begriffsbestimmungen	5
1.3 Entstehung der Rechtsverhältnisse	6
1.4 Rechtsnatur der Rechtsverhältnisse	7
1.5 Einzelverträge	7
1.6 Dauer des Rechtsverhältnisses	7
1.7 Änderungen der AGB-W, Verbindlichkeit	7
1.8 Übertragbarkeit	8
1.9 Bezug von Dritten zur Vertragserfüllung	8
2. Bestimmungen für die Wasserlieferung	8
2.1 Allgemeines	8
2.2 Regelmässigkeit der Wasserlieferung	8
2.3 Tarifbestimmungen	9
2.4 Kundengruppen	9
2.5 Weitere Bestimmungen	9
2.6 Dauer des Rechtsverhältnisses und Kündigung	9
3. Anschluss an das Wassernetz	10
3.1 Anspruch auf Anschluss	10
3.2 Technische Bedingungen des Anschlusses	10
3.3 Bewilligung	11
3.4 Zulassung, Bedingungen	11
3.5 Besondere Bedingungen	12
3.6 Modalitäten des Anschlusses	12
3.7 Verknüpfungspunkt und (Haus-) Anschlusspunkt und Eigentum	12
3.7.1 Verknüpfungspunkt	12
3.7.2 (Haus-) Anschlusspunkt	13
3.7.3 Eigentumsgrenze für Leitungen ausserhalb der Bauzone	13
3.8 Weitere Netzanschlüsse	13
3.9 Änderungen eines Netzanschlusses	13
3.10 Gemeinsame Netzanschlüsse	14
3.11 Instandhaltung und Ersatz des Netzanschlusses	14
3.12 Übertragung des Netzanschlusses	14
3.13 Auflösung des Netzanschlusses	15
3.14 Temporäre Anschlüsse	15
3.15 Verteilanlagen auf privatem Grund	15
3.16 Anschluss Dritter	15
3.17 Dauer des Rechtsverhältnisses	16

4. Anschlussbeitrag	16
4.1 Allgemeines	16
4.1.1 Anschluss mehrerer Objekte	17
4.1.2 Kosten für Messung, Telekommunikation und Diverses	17
4.2 Bemessung der Anschlussbeiträge	17
4.3 Änderungen an bestehenden Anlagen oder Kapazitätserhöhungen	18
4.4 Überschreiten der Kapazität	18
4.5 Reduktion der Kapazität und Aufhebung des Anschlusses	18
4.6 Quartierplanverfahren	18
5. Gemeinsame Bestimmungen für Lieferung von Wasser und Netzanschluss oder weitere Dienstleistungen	19
5.1 Messung und Ablesung	19
5.2 Tarife und Zahlungskonditionen	19
5.2.1 Tarife	19
5.2.2 Abrechnung und Zahlung	19
5.2.3 Sicherstellung des Inkassos	20
5.2.4 Widerspruch und Anerkennung der Rechnung	20
5.2.5 Ausschluss des Retentionsrechts und Ausschluss der Verrechnung	20
5.3 Schutz von Personen, Leitungen und Anlagen	20
5.4 Nullverbrauch oder stark reduzierter Verbrauch	21
5.5 Unbenutzte Anschlussleitungen	21
5.6 Feuerlöscheinrichtungen	21
5.6.1 Öffentliche Einrichtungen	21
5.6.2 Private Einrichtungen	21
5.7 Messeinrichtungen	21
5.7.1 Erstellen der Messeinrichtung	21
5.7.2 Genauigkeit der Messapparate	22
5.7.3 Beschädigung der Messapparate	23
5.8 Meldepflichten des Kunden bzw. der Kundin	23
5.8.1 Bei Änderung des Verbrauchs des Kunden bzw. der Kundin	23
5.8.2 Bei Wechseln	23
5.9 Datenaustausch und Datenschutz	23
5.10 Unterbrechung, Liefereinstellung und Vorsichtsmassnahmen	24
5.10.1 Unterbrechung und Einschränkung	24
5.10.2 Leistungseinstellung	24
5.11 Vorsichtsmassnahmen der Kunden und Anschlussnehmer	25
5.12 Hausinstallationen	25
5.12.1 Eigentum	25
5.12.2 Vorschriften	25
5.12.3 Meldepflicht	26

5.12.4	Instandhaltung / Unterhalt der Hausinstallation	26
5.12.5	Kontrolle	26
5.12.6	Erdung	27
5.12.7	Zutritt zu Anlagen	27
5.13	Haftung	27
5.13.1	Haftungsbegrenzung	27
5.13.2	Haftung für Beschädigung der Messeinrichtungen	27
5.13.3	Haftung für fehlerhafte Netz- und Anschlussnutzung	27
5.14	Kündigung	27
6.	Allgemeine Schlussbestimmungen	28
6.1	Änderungen	28
6.2	Unwirksamkeit und Rangfolgen	28
6.3	Veröffentlichung von Tarifen, Anschlussbeiträgen und Geschäftsbedingungen	28
6.4	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	28
6.5	Inkrafttreten	28

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Anwendungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-W) sind für alle Leistungen der Energie Uster AG an Kunden und Kundinnen auf dem Gebiet der Wasserversorgung gültig. Anderweitige Vertrags- und Lieferbedingungen finden nur Anwendung, sofern sie von der Energie Uster AG ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind.

Die Allgemeinen Bestimmungen gemäss Abschnitt 1., die Gemeinsamen Bestimmungen für Lieferung von Wasser und Netzanschluss oder weiterer Dienstleistungen in Abschnitt 5. und die Allgemeinen Schlussbestimmungen gemäss Abschnitt 6. gelten für alle Rechtsverhältnisse.

1.2 Begriffsbestimmungen

Kunde bzw. Kundin ist der-/diejenige, der/die mit der Energie Uster AG einen Vertrag abgeschlossen hat, bzw. an das Wassernetz derselben angeschlossen ist, das Netz der Energie Uster AG nutzt, aus dem Netz der Energie Uster AG Wasser bezieht und so in einem Rechtsverhältnis zur Energie Uster AG steht.

Als Kunden bzw. Kundinnen mit entsprechendem Rechtsverhältnis gelten ferner:

- a) die Eigentümer bzw. Eigentümerinnen (dazu gehören insbesondere Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer und Baurechtsberechtigte), Pächter bzw. Pächterinnen oder Mieter bzw. Mieterinnen von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Wasseranschluss, deren Wasserverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird;
- b) bei nicht erfolgter Anmeldung bzw. Abmeldung oder Abreise von Mietern/Mieterinnen oder Pächtern/Pächterinnen der Eigentümer bzw. die Eigentümerin der Liegenschaft mit solidarischer Haftung;
- c) die Eigentümer bzw. die Eigentümerin von leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen sowie von Objekten, die mehreren Miteigentümern, Mietern/Mieterinnen oder Pächtern/Pächterinnen gemeinsam für den Allgemeingebrauch dienen. Bei Untermietern oder Untermieterinnen bleibt der Mieter bzw. die Mieterin einziger Kunde bzw. einzige Kundin und haftet für die bezogenen Leistungen;
- d) die Mitbewohner der Eigentümer, Pächter oder Mieter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Wasseranschluss, deren Wasserverbrauch über Messeinrichtungen individuell erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird;
- e) Der Anschlussnehmer bzw. die Anschlussnehmerin ist der-/diejenige, dessen/deren Installation an das Netz der Energie Uster AG angeschlossen wird oder ist, im Zweifel der oder die Eigentümer bzw. Eigentümerin des Grundstückes.
- f) natürliche und juristische Personen, die aufgrund einer Zusage der Energie Uster AG berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen.

Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Anschlussleitung ist das Leitungstück von der Versorgungsleitung ab dem Verknüpfungspunkt bis und mit der Hauptabsperrarmatur im Haus ((Haus-) Anschlusspunkt). Eigentümer der Anschlussleitung sind der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin als Anschlussnehmer auf privatem Grund. Auf öffentlichem Grund ist in der Regel die Energie Uster AG Eigentümerin der Anschlussleitung.

(Haus-) Anschlusspunkt bezeichnet die Grenze der betrieblichen Verantwortung. Der (Haus-) Anschlusspunkt liegt vor der Hauptabsperrarmatur nach der Hauseinführung im Objekt. Die für die Nutzbarmachung des Wassers erforderlichen Einrichtungen ab dem (Haus-) Anschlusspunkt hat der Endverbraucher bzw. die Endverbraucherin auf eigene Verantwortung und auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

Verknüpfungspunkt ist der Ort, an dem die physikalische Anbindung der Anschlussleitung an das allgemeine Netz erfolgt. Sie wird von der Energie Uster AG aufgrund der netzbedingten Aspekte festgelegt.

Netzanschluss ist der Anschluss an das Wassernetz der Energie Uster AG am (Haus-) Anschlusspunkt inkl. der Messstelle und Hauptabsperrarmatur. Hierzu ist eine Anschlussleitung zwischen Verknüpfungspunkt und (Haus-) Anschlusspunkt erforderlich.

Ausspeisepunkt ist der Ort der Entnahme von Wasser durch Endverbraucher und Endverbraucherinnen aus dem Wasserverteilnetz der Energie Uster AG, an welchem Ort der Verbrauch gemessen wird. Er wird auch Messpunkt genannt. Er kann mit dem (Haus-) Anschlusspunkt zusammenfallen.

Netzanschlussvertrag regelt die technischen Eigenschaften des unmittelbaren Netzanschlusses, einschliesslich der Kostentragung, zwischen der Energie Uster AG und den Anschlussnehmern. Fehlt es an einem Vertrag, so ist das Rechtsverhältnis reglementarisch.

Wasserlieferverhältnis oder Wasserliefervertrag regelt die Rechte und Pflichten der Energie Uster AG und des Kunden bzw. der Kundin hinsichtlich des Bezuges von Wasser.

Smart Meter ist ein intelligentes Messsystem inkl. zugehörigen Funktionen, welche den Wasserfluss im zeitlichen Verlauf und eine periodische Datenübermittlung ermöglichen.

Messpunkt bezeichnet den Ausspeisepunkt eines Netzes, an dem ein Wasserfluss messtechnisch erfasst, gemessen und registriert wird.

Messstelle bezeichnet die Gesamtheit an einem Messpunkt angeschlossenen messtechnischen Einrichtungen inkl. Kommunikationselemente zur Erfassung und Steuerung des Wasserflusses.

Hausinstallation gelten alle dem Wasserbezug dienenden Anlagen nach der Hauptabsperrarmatur, mit Ausnahme der Messeinrichtungen. Als Wasserverbrauchseinrichtungen werden alle Geräte und Apparate bezeichnet, die zum Verbrauch von Wasser dienen.

1.3 Entstehung der Rechtsverhältnisse

Das jeweilige Rechtsverhältnis zwischen der Energie Uster AG und dem Kunden bzw. der Kundin entsteht mit dem Anschluss seiner Anlagen an das Wassernetz der Energie Uster AG oder mit dem Wasserbezug bzw. sowie der Entgegennahme von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Stadt Uster. Es handelt sich dabei je um getrennte Rechtsverhältnisse. Soweit als abweichende oder ergänzende Regelungen vereinbart werden, entsteht das jeweilige Rechtsverhältnis durch den Vertragsabschluss. Ein Vertrag kann auch per E-Mail abgeschlossen werden, es sei denn, es sei ausdrücklich Schriftlichkeit vorbehalten. Mit der Entgegennahme der Wasserlieferung, Dienstleistungen bzw. dem Abschluss eines Vertrages anerkennt der Kunde bzw. die Kundin diese AGB-W als integrierender Bestandteil des Rechtsverhältnisses.

Die Lieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Kunden bzw. der Kundin gemäss Vereinbarung mit der Energie Uster AG (z.B. Bedingungen gemäss Hausanschlussbestellung durch den Kunden bzw. Kundin, Anschlussbeiträge und dergleichen) erfüllt sind.

1.4 Rechtsnatur der Rechtsverhältnisse

Das Rechtsverhältnis zwischen der Energie Uster AG und dem Kunden bzw. der Kundin ist grundsätzlich reglementarischer Natur. Diese AGB-W und die relevanten Tarifblätter bilden integrierende Bestandteile des reglementarischen Rechtsverhältnisses bzw. des jeweiligen Vertragsverhältnisses, wenn ein Vertrag abgeschlossen wurde.

Massgebend sind ausserdem:

- die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1992 (WWG) mit Ausführungsverordnungen, soweit zwingende Vorschriften bestehen;
- die auf der Webseite der Energie Uster AG publizierten Produkt-, Preis- und Tarifblätter;
- die jeweils gültige Fassung der Vorschriften des Schweizerischen Verbandes des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sowie die jeweils gültige Fassung der speziellen Bedingungen der Energie Uster AG, abrufbar unter der Webseite der Energie Uster AG;
- die jeweils anerkannten technischen Normen und Empfehlungen der schweizerischen und internationalen Fachverbände. Internationale Normen werden nur anerkannt, wenn sie durch die Schweiz als verbindlich anerkannt wurden;
- die jeweils gültige Datenschutzerklärung der Energie Uster AG, aufgeschaltet auf der Webseite der Energie Uster AG.

Die Empfehlungen des SVGW zur Umsetzung der Wasserversorgung und deren Vollzugsverordnung sind massgebend, wenn dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte oder der Auslegung bedarf.

1.5 Einzelverträge

Für besondere Anschluss- und Lieferverhältnisse können je individuelle Vereinbarungen (Einzelverträge) zwischen dem Kunden bzw. der Kundin und der Energie Uster AG abgeschlossen werden. Sie bedürfen der Schriftform. Es gelten die AGB-W soweit im Vertrag nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist.

1.6 Dauer des Rechtsverhältnisses

Das gemäss Ziffer 1.3 entstandene Rechtsverhältnis dauert gemäss den spezifischen Bestimmungen der einzelnen Rechtsverhältnisse. Fehlt es an einer spezifischen Regelung, dauert das jeweilige Rechtsverhältnis so lange, als diese Leistungen erbracht und bezogen werden können und keine gültige Kündigung gemäss diesen AGB-W erfolgt ist.

Durch die vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchsanlagen bzw. des Anschlusses wird das Rechtsverhältnis nicht unterbrochen oder beendet.

1.7 Änderungen der AGB-W, Verbindlichkeit

Diese AGB-W sowie die Tarife, die Preise und deren Konditionen können durch die Energie Uster AG jederzeit geändert werden. Die Tarife und Anschlussbeiträge werden gemäss Ziffer 6.3 veröffentlicht und erlangen damit Gültigkeit. Bei vertraglichen Verhältnissen wird den Kunden bzw. den Kundinnen mitgeteilt, dass Änderungen erfolgt sind. Die Änderungen der AGB-W, damit zusammenhängende Geschäftsbedingungen (GB) und der Preise werden rechtzeitig auf der Webseite der Energie Uster AG veröffentlicht und gelten als vom Vertragskunden bzw.

der Vertragskundin genehmigt, wenn der Kunde bzw. die Kundin nicht bis spätestens einen Monat vor Inkrafttreten bei der Energie Uster AG schriftlich Widerspruch erhebt. Der schriftliche Widerspruch des Kunden bzw. der Kundin muss bei der Energie Uster AG eingehen. Die AGB-W können auch bei der Energie Uster AG eingesehen werden.

1.8 Übertragbarkeit

Die Rechtsverhältnisse sind grundsätzlich übertragbar. Die Übertragung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Energie Uster AG, die jedoch nur aus wichtigen Gründen verweigert werden kann.

Im Falle der Übertragung des Eigentums an einem Grundstück oder der Übertragung bzw. Einräumung eines Baurechtes ist der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin zur Übertragung der Verträge mit der Energie Uster AG an den Rechtsnachfolger verpflichtet. Er bzw. sie hat den Nachfolger bzw. die Nachfolgerin in gleicher Weise zur Weiterüberbindung zu verpflichten. Bei Unterlassung bleibt er bzw. sie vollumfänglich und solidarisch haftbar.

1.9 Beizug von Dritten zur Vertragserfüllung

Die Energie Uster AG ist jederzeit berechtigt, für die Wahrnehmung ihrer Rechte oder die Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beizuziehen oder Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen.

2. Bestimmungen für die Wasserlieferung

2.1 Allgemeines

Die Energie Uster AG ist während der Vertragsdauer im Rahmen der zur Verfügung stehenden Wasservorkommen und der zur Verfügung stehenden Anlagen zur Lieferung der vom Kunden bzw. von der Kundin zur Deckung seines/ihrer eigenen Verbrauchsbedarfs benötigten Wassers auf dem Gemeindegebiet der Stadt Uster verpflichtet und liefert dieses an den Kunden bzw. die Kundin.

Die Verwendung des gelieferten Wassers ist dem Kunden bzw. der Kundin ausschliesslich für seinen/ihren eigenen Verbrauch im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie der getroffenen Vereinbarungen freigestellt. Die Lieferung von Wasser an Dritte ist ausgeschlossen mit Ausnahme des Verkaufes an Mieter bzw. Mieterinnen oder Untermieter bzw. Untermieterinnen bzw. Pächter oder Pächterinnen ohne Zuschlag.

Für die Lieferung von Wasser an Grosskunden, für die Bereitstellung von vorübergehenden Lieferungen wie Baustellen, Festanlässe etc. kann die Energie Uster AG besondere Bedingungen festsetzen sowie Verträge abschliessen, die von diesen AGB-W sowie den Tarifen, Anschlussbeiträgen und Preisen abweichen.

2.2 Regelmässigkeit der Wasserlieferung

Die Energie Uster AG liefert Trinkwasser in der Regel ununterbrochen und uneingeschränkt innerhalb der üblichen Toleranzen in Bezug auf die physikalischen und chemischen Eigenschaften gemäss den Schweizer Normen für Trinkwasser über das Verteilnetz im Stadtgebiet der Stadt Uster. Vorbehalten bleiben Unterbrechungen gemäss Ziffer 5.5 und 5.10. Sofern vertraglich nichts Anderes vereinbart ist, setzt die Energie Uster AG die Qualität des Wassers fest. Sie hält sich dabei an die gesetzlichen Anforderungen.

In Spitzenlastzeiten oder bei besonderen Bedingungen ist die Energie Uster AG auch ohne besondere Vereinbarung berechtigt, bestimmte Apparate- oder Anlagenkategorien oder Verwendungszwecke zu untersagen oder zu sperren oder die Lieferung zu reduzieren oder vorübergehend abzuschalten. Die Energie Uster AG wird dabei nach Möglichkeit auf die Interessen der Kunden Rücksicht nehmen.

2.3 Tarifbestimmungen

Die Energie Uster AG publiziert die Tarife, Preise und Anschlussbeiträge für die Versorgung mit Wasser auf ihrer Webseite (www.energieuster.ch). Die Änderung der Wasserpreise und Anschlussbeiträge bedarf keiner weiteren Vertragsänderung oder Änderung des Rechtsverhältnisses.

Die jeweils geltenden Tarif- und Preisblätter bilden nebst diesen AGB-W der Energie Uster AG integrierten Bestandteil des Wasserlieferungsvertrags bzw. dem Rechtsverhältnis für die Wasserversorgung.

Die in den jeweils gültigen Tarif- und Preisblättern bekannt gegebenen Preise gelten nur für den Wasserbezug des Kunden bzw. der Kundin zum Eigengebrauch. Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden bzw. die Kundin oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Wasserbezug hat der Kunde bzw. die Kundin die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zins und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen.

2.4 Kundengruppen

Die Kunden und Kundinnen der Energie Uster AG werden in Kunden bzw. Kundinnen der Grundversorgung und Kunden mit Spezialverbrauch, Brunnenanlagen etc. oder mit temporärem Verbrauch unterteilt.

2.5 Weitere Bestimmungen

Die Energie Uster AG ist befugt, den Kunden und Kundinnen in Übereinstimmung mit den jeweils gültigen Massnahmen der Stadt Uster und der übrigen Gesetzgebung Empfehlungen bzw. Vorgaben für die Verwendung von Wasser zu machen.

Wesentliche Änderungen des Wasserbedarfes des Kunden bzw. der Kundin sind der Energie Uster AG umgehend anzuzeigen. Entstehen aus der Unterlassung von Meldungen Schäden, so gehen diese zu Lasten des Kunden bzw. der Kundin.

Bei Ausschöpfung der zugesprochenen Netzkapazität besteht unter Vorbehalt einer gegenteiligen Abrede kein Anspruch auf Mehrbezug oder Erhöhung der bezugsberechtigten Kapazität.

2.6 Dauer des Rechtsverhältnisses und Kündigung

Das reglementarische Rechtsverhältnis dauert auf unbestimmte Zeit. Es kann mit schriftlicher Mitteilung innert 30 Tagen auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Der Kunde bzw. die Kundin haften darüber hinaus für die bezogenen Leistungen.

Verträge über die Wasserlieferung haben vorbehältlich anderer Vereinbarung eine Laufzeit auf unbestimmte Zeit.

Das Rechtsverhältnis über die Wasserlieferung bzw. der Wasserlieferungsvertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen vor Ablauf der Vertragsdauer von einer der beiden Parteien schriftlich gekündigt werden.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist in allen Fällen unter den Voraussetzungen von Ziffer 5.14 auch während der Vertragslaufzeit bzw. der Laufzeit des reglementarischen Rechtsverhältnisses möglich.

Es erfolgt keine Rückerstattung bereits bezahlter Beträge bei Beendigung des Rechtsverhältnisses.

3. Anschluss an das Wassernetz

3.1 Anspruch auf Anschluss

Der Kunde bzw. die Kundin erhält auf dem Gemeindegebiet der Stadt Uster gegen Bezahlung des Anschlussbeitrages das Recht zum technischen Anschluss an die Netzinfrastruktur der Energie Uster AG. Das Recht auf Anschluss umfasst nicht auch das Recht auf Wasserlieferung. Diese Rechte unterliegen den diesbezüglichen Tarifen, Verträgen und Bestimmungen der AGB-W. Ausserhalb der Bauzone besteht die Anschluss- und Versorgungspflicht nur, wenn der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist.

Die Dimensionierung und den Ort des Anschlusses, den Ort der Netzanbindung (Verknüpfungspunkt), den Netzdruck sowie die Art und Dimensionierung der Anschlussleitung bestimmt die Energie Uster AG auf Antrag des gesuchstellenden Kunden bzw. Kundin. Sie berücksichtigt dabei die nachgewiesenen Bedürfnisse des Kunden bzw. der Kundin sowie die Gesamtinteressen aller Kunden und Kundinnen. Der Anschluss erfolgt gemäss den technischen Bedingungen gemäss Ziffer 3.2.

Dem Kunden bzw. der Kundin steht grundsätzlich pro Parzelle bzw. Objekt nur ein Netzanschluss zur Verfügung. Zusätzliche Anschlüsse für ein Objekt sind auf Wunsch des Kunden bzw. der Kundin möglich, gelten aber als Neuanschluss und die entstehenden Anschlussbeiträge sind vollumfänglich durch den Kunden bzw. die Kundin zu tragen.

3.2 Technische Bedingungen des Anschlusses

Die Energie Uster AG vereinbart mit dem Kunden bzw. der Kundin die Spezifikation des Anschlusses im Anhang zum Vertrag nach den nachfolgenden Bestimmungen.

Die Energie Uster AG legt die Kapazität und den Druck, die physische und chemische Zusammensetzung, die Leitungsführung, die Dimensionierung der Anschlussleitung, die Art der Schutzmassnahmen, die Standorte von Schiebern und Absperrarmaturen fest.

Der Endverbraucher bzw. die Endverbraucherin hat seine/ihre Hausinstallationsanlagen so auszulegen und zu betreiben sowie die Ausspeisung so zu nutzen, dass sich keine unzulässigen oder schädlichen Netzrückwirkungen ergeben. Massgebend sind die Vorschriften des SVGW und die speziellen Bedingungen und Vorgaben der Energie Uster AG (Werkvorschriften).

Soweit die Energie Uster AG keine eigenen, anderslautenden Vorschriften erlassen hat, gelten für Anschlüsse die jeweils gültigen schweizerischen Vorschriften des SVGW. Die Energie Uster AG kann zulasten des Verursachers jederzeit besondere Bedingungen und Massnahmen auch für bereits installierte Geräte festlegen, namentlich betreffend die Steuerung und Dimensionierung von Grossverbrauchern wie Badeanlagen, Waschstationen, Abfüllanlagen, Feuerlöscheinrichtungen etc.

Die Grundsätze über Betriebsverantwortung, Eigentum, Unterhaltspflichten etc. sind im Anhang 1: Abbildung (Haus-) Anschlusspunkt und Verknüpfungspunkt schematisch festgehalten.

3.3 Bewilligung

Einer Bewilligung der Energie Uster AG bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft, von Wassernetzen von Dritten oder von weiteren Objekten an das Wassernetz der Energie Uster AG oder die Verteilanlagen des Kunden bzw. der Kundin;
- b) die Änderung, Verlegung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und insbesondere Anlagen, wie Abfüllanlagen, Feuerlöschrichtungen, Kühl- oder Klimaanlage, Badeanlagen, Anlagen mit abnormen Spitzenbezügen und für besondere Zwecke oder andere Anlagen, die Druckeinbrüche oder Netzrückwirkungen verursachen können;
- d) der Anschluss von Wasserspeichern;
- e) der Wasserbezug über temporäre Anschlüsse oder Hydranten (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, Bewässerungsanlagen usw.);
- f) Wasserlieferungen durch den Kunden bzw. die Kundin an Dritte mit Ausnahmen an Untermieter bzw. Untermieterinnen ohne Zuschlag.

Das Gesuch für einen Anschluss oder dessen Änderung ist auf den von der Energie Uster AG herausgegebenen und auf der Webseite publizierten Formularen einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Wasserverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung. Sprinkleranlagen, andere Feuerlöschrichtungen bzw. andere Anlagen mit grossem Verbrauch oder spezieller Installationsanforderungen sind separat auszuweisen.

Der Kunde oder die Kundin, bzw. sein/ihr Installateur, bzw. sein/ihr Gerätelieferant haben sich rechtzeitig vor der Realisierung bei der Energie Uster AG über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen. Die Energie Uster AG legt die Anforderungen für die Netzanschlussmöglichkeiten fest. Sie kann Auflagen für Standorte von Hydranten machen. Dienen diese allein dem Kunden bzw. der Kundin, sind die durch diese auf eigene Kosten zu realisieren.

3.4 Zulassung, Bedingungen

Installationen, Verbrauchsapparate, Badeanlagen sowie Speicher werden nur bewilligt bzw. dürfen nur angeschlossen werden, wenn sie:

- a) dem Eigenbedarf dienen;
- b) die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen ausreicht bzw. freie Kapazität im Netz der Energie Uster AG vorhanden ist und die Kapazität der zugelassenen Anschlusskapazität nicht überschritten wird;
- c) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den Vorschriften und Normen des SVGW, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften der Energie Uster AG entsprechen (soweit und solange die Energie Uster AG keine eigenen Vorschriften erlassen hat, sind die jeweils gültigen schweizerischen Vorschriften des SVGW zu beachten);
- d) im normalen Betrieb Einrichtungen benachbarter Kunden oder Kundinnen nicht störend beeinflussen;
- e) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsberechtigung des SVGW bzw. der Energie Uster AG sind.

3.5 Besondere Bedingungen

Die Energie Uster AG kann besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von Badeeinrichtungen, Produktionsanlagen und anderen speziellen Wasseranwendungen;
- b) für Verbrauchsapparate, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der Energie Uster AG oder deren Kunden oder Kundinnen stören;
- c) zur rationellen Wasserverwendung und Füllung von Bassins;
- d) für die Messung inkl. Smart Meter und Fernauslesung;
- e) für die Speicherung von Wasser für den eigenen Verbrauch;
- f) zur Versorgung von Dritten über die Leitungen des Kunden bzw. der Kundin.

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits bestehende Kunden und Kundinnen und Anlagen angeordnet werden. Die Kosten trägt der Verursacher.

Die Energie Uster AG ist berechtigt zur Überprüfung von Rückwirkungen von Kundenanlagen oder bei Reklamationen Messungen oder Analysen vorzunehmen. Bei Vorliegen von Rückwirkungen oder beim Fehlen von gerügten Mängeln trägt der Kunde bzw. die Kundin die Kosten der Messung und Abklärung.

Einspeisung von Wasser in das Netz der Energie Uster AG ist untersagt. Die Energie Uster AG kann in begründeten Fällen auf Kosten der Kunden bzw. Kundin eine Installationskontrolle durchführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz fordern und durchsetzen. Bei Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem Netz der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

3.6 Modalitäten des Anschlusses

Liegenschaften mit mehreren Kunden bzw. Kundinnen (insbesondere Gewerbehäuser etc.) werden grundsätzlich gemeinsam mit je eigenen Messpunkten pro Liegenschaft angeschlossen. Die Energie Uster AG entscheidet über Ausnahmen.

Für den Anschluss von Speichern, Sprinklern oder Bassins an das Wassernetz oder die Hausverteilung (Hausinstallation) legt die Energie Uster AG die technischen Bedingungen wie die Schaltungen und Vermeidung von Rückflüssen fest.

Die Inbetriebnahme von Hausinstallationen ist der Energie Uster AG anzuzeigen und die Anlage darf erst nach dem Vorliegen der notwendigen Konformitätserklärungen des Installateurs sowie der Freigabe durch die Energie Uster AG in Betrieb genommen werden.

3.7 Verknüpfungspunkt und (Haus-) Anschlusspunkt und Eigentum

3.7.1 Verknüpfungspunkt

Die Anbindung an das Verteilnetz der Energie Uster AG erfolgt am Verknüpfungspunkt. Die Energie Uster AG legt die Art, Anzahl und Lage der Verknüpfungspunkt(e) fest. Dabei können die Belange des Anschlussnehmers bzw. der Anschlussnehmerin im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten und der Gesamtinteressen berücksichtigt werden. Die Energie Uster AG gibt die für den Netzanschluss geltenden Normen und Standards vor. Die Sicherstellung der Durchleitung durch Grundstücke Dritter ist Sache des Kunden bzw. der Kundin (Anschlussnehmer/in).

Das Wasserverteilnetz inkl. Anschlussleitungen vom Verknüpfungspunkt bis zur Parzellengrenze von privatem Grund sowie die Hauptabsperrrarmatur und die Messung am Ausspeisepunkt sind Eigentum der Energie Uster AG und dies unabhängig von den bezahlten Anschlussbeiträgen. Die Anschlussleitung im Privatgrund steht im Eigentum des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin (Accessionsprinzip). Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin räumt der Energie Uster AG eine kostenlose Dienstbarkeit zur Durchleitung der Anschlussleitung für den Kunden bzw. die Kundin sowie bei Bedarf auch für die Versorgung Dritter durch privaten Grund ein.

Die Grundsätze über Betriebsverantwortung, Eigentum, Unterhaltungspflichten der Anschlussleitungen etc. sind im Anhang 1: Abbildung Verknüpfungspunkt und (Haus-) Anschlusspunkt schematisch festgehalten.

3.7.2 (Haus-) Anschlusspunkt

Der (Haus-) Anschlusspunkt bildet die Grenze der Verantwortlichkeit zwischen der Energie Uster AG und dem Kunden bzw. der Kundin für den Betrieb des Netzes der Energie Uster AG bzw. der Hausinstallation des Kunden bzw. der Kundin. Ungeachtet der Eigentumsgrenze ist die Energie Uster AG für den Netzanschluss Betriebsinhaberin bis zum (Haus-) Anschlusspunkt (Hauptabsperrrarmatur).

Die Zugänglichkeit des (Haus-) Anschlusspunktes bzw. der Hauptabsperrrarmatur inkl. allfälliger Druck- und Messeinrichtung der Energie Uster AG muss für die Energie Uster AG, Noteinsatz- oder Rettungskräfte jederzeit gewährleistet sein, anderenfalls ist auf Kosten des Kunden bzw. der Kundin eine Abtrennbarkeit im Netz zu schaffen. Ohne entsprechende Meldung des Kunden bzw. der Kundin geht die Energie Uster AG von einer jederzeitigen Zugänglichkeit aus. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, diese auf Dauer jederzeit sicherzustellen.

3.7.3 Eigentumsgrenze für Leitungen ausserhalb der Bauzone

Ausserhalb der Bauzone liegt das Eigentum an der Anschlussleitung beim Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnehmerin. Soweit die Anschlussleitungen innerhalb der Bauzone liegen, ist Ziffer 3.7.1 massgebend. Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin ist auch für die Wartung und den Unterhalt der Anschlussleitung ausserhalb der Bauzone bzw. ab Bauzonengrenze zuständig und trägt die Kosten. Diese Anschlussleitungen bedürfen einer öffentlich beurkundeten Dienstbarkeit soweit im Privatgrund liegend bzw. einer Bewilligung soweit im öffentlichen Grund ausserhalb der Bauzone liegend. Die Leitung und allfällige bauliche Voraussetzungen im öffentlichen Grund innerhalb der Bauzone stehen im Eigentum der Energie Uster AG, sind aber im Rahmen der Anschlussbeiträge bei Erstellung und Ersatz oder teilweisem Ersatz durch den Anschlussnehmer bzw. die Anschlussnehmerin zu tragen (siehe Anhang 1: Abbildung Verknüpfungspunkt und (Haus-) Anschlusspunkt).

3.8 Weitere Netzanschlüsse

Die Energie Uster AG ist berechtigt, über einen bestehenden Netzanschluss weitere Netzanschlussnehmer oder Verteilnetzbetreiber anzuschliessen. Solche Anschlüsse haben keine Auswirkungen auf den entrichteten Anschlussbeitrag und es besteht kein Rückforderungsrecht. Hingegen verschiebt sich der bisherige Verknüpfungspunkt an den Ort der neuen Verknüpfung.

3.9 Änderungen eines Netzanschlusses

Soll die Kapazität eines Netzanschlusses erhöht oder der Netzanschluss anderweitig geändert oder verlegt werden, so richtet sich die Bewilligung der Energie Uster AG und die entsprechende Vereinbarung nach den gleichen Grundsätzen wie ein Neuanschluss bzw. Ziffer 4.3.

3.10 Gemeinsame Netzanschlüsse

Grundsätzlich erstellt die Energie Uster AG für ein Objekt einen Netzanschluss. Zusätzliche Anschlüsse oder die Verlegung von Anschlüssen für ein Objekt sind auf Wunsch des Kunden bzw. der Kundin möglich, gelten aber als Neuanschluss und die entstehenden Anschlussbeiträge sind vollumfänglich durch den Kunden bzw. die Kundin zu tragen

Mehrere Objekte können mit einem gemeinsamen Netzanschluss angeschlossen werden, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- die Gebäude sind zusammengebaut und haben ein gemeinsames Fundament oder sind über eine Tiefgarage verbunden oder
- die Gebäude liegen auf einer gemeinsamen Grundstückparzelle und
- die Anschlussleitungen führen in beiden Fällen zudem nicht über öffentlichen Grund oder Grundstücke Dritter.

Bei gleichen Kapazitäten der Anschlüsse tragen die Anschlussnehmer bzw. Anschlussnehmerinnen die Anschlussbeiträge je zu gleichen Anteilen.

3.11 Instandhaltung und Ersatz des Netzanschlusses

Die Energie Uster AG entscheidet, ob und wann bestehende Wasseranschlussleitungen und Absperrarmaturen erneuert werden müssen. Anschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- a) bei mangelhaftem Zustand;
- b) bei Anpassung und Verlegung des Verteilnetzes aus betriebstechnischen Gründen;
- c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer.

Für die Instandhaltung (Überwachung und die Wartung inkl. Kleinreparaturen, ohne Erneuerung und Ersatz) der Anschlussleitung übernimmt die Energie Uster AG als Betreiberin des Netzes die Kosten jedoch ohne Grabarbeiten auf privatem Grund. Diese gehen zu Lasten des Anschlussnehmers bzw. der Anschlussnehmerin. Bei Störungen ist die Energie Uster AG berechtigt, notwendige Instandhaltungsarbeiten ohne Zustimmung des jeweiligen Eigentümers bzw. jeweiligen Eigentümerin umgehend auszulösen. Bei Erneuerung bzw. Ersatz der Anschlussleitung inkl. Grabarbeiten und Umgebungsarbeiten trägt grundsätzlich der jeweilige Eigentümer bzw. die jeweilige Eigentümerin der Anschlussleitung die anfallenden Kosten. Die Energie Uster AG übernimmt die Kosten der Anschlussleitung im öffentlichen Grund innerhalb der Bauzone, der Kunde bzw. die Kundin die Kosten für die Anschlussleitung in seinem/ihrer Grundstück inkl. Durchleitung im privaten Grund und die baulichen Voraussetzungen (Bauarbeiten, allfälliger Leitungsschutz, Hauseinführung) bis zum öffentlichen Grund bzw. ausserhalb der Bauzone.

Die Verlegung eines Netzanschlusses geht zu Lasten des Kunden bzw. der Kundin, es sei denn die Verlegung erfolgt auf Wunsch der Energie Uster AG.

3.12 Übertragung des Netzanschlusses

Das Netzanschluss-Rechtsverhältnis ist in der Regel vom Kunden bzw. von der Kundin auf den neuen Eigentümer bzw. der Eigentümerin des Grundstückes zu übertragen, mit der Verpflichtung, diese Übertragungspflicht auch auf den Rechtsnachfolger bzw. die Rechtsnachfolgerin zu übertragen. Der Verkäufer bzw. die Verkäuferin einer Liegenschaft oder einer Wohnung ist verpflichtet, den Eigentumswechsel, mit Angabe der Adresse des Käufers bzw. der Käuferin, der Energie Uster AG unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich, elektronisch oder mündlich mindestens 30 Tage vor Eigentumsübergang zu melden. Fehlt es an einer Meldung oder an einer Übertragung, bleibt der bisherige Anschlussnehmer bzw. die Anschlussnehmerin haftbar.

3.13 Auflösung des Netzanschlusses

Die Auflösung eines bestehenden Netzanschlusses ist nur beim Abbruch der angeschlossenen Liegenschaft bzw. dem definitiven Verzicht auf Wasserlieferungen möglich. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Ziffern 5.4 und 5.5. Erfolgt auf die Aufhebung des Anschlusses oder den Abbruch innert 5 Jahren ein Neubau, so wird dieser nach den Bestimmungen gemäss Ziffer 4.3 erstellt.

Im Falle der Auflösung eines Netzanschlusses ist die Energie Uster AG berechtigt, vom Netzanschlussnehmer bzw. Netzanschlussnehmerin die Erstattung der folgenden Kosten zu verlangen:

- die Kosten für den notwendigen Rückbau (Demontage) des Netzanschlusses bis zum Verknüpfungspunkt sowie die Verschiessung des Netzes bzw. der Leitung;
- die noch nicht abgeschriebenen Kosten für die Errichtung des Netzanschlusses (soweit nicht bereits vom Netzanschlussnehmer bzw. der Netzanschlussnehmerin bezahlt);
- die noch nicht abgeschriebenen (anteiligen) Kosten eines Netzausbaus, der für die Einrichtung des betreffenden Netzanschlusses erforderlich war, allerdings nur insofern, als die entsprechenden Anlagen oder Netzteile nicht anderweitig genutzt werden und/oder nicht bereits vom Netzanschlussnehmer bzw. Netzanschlussnehmerin bezahlt wurden.

Die Voraussetzungen und Modalitäten zur Auflösung eines Netzanschlusses auf Wunsch des Netzanschlussnehmers bzw. der Netzanschlussnehmerin sind zwischen der Energie Uster AG und dem Netzanschlussnehmer bzw. der Netzanschlussnehmerin detaillierter zu vereinbaren.

3.14 Temporäre Anschlüsse

Die Kosten für temporäre Anschlüsse (Leitungen, Anschlussarmaturen sowie Zähler für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich nach Aufwand zu Lasten des Kunden bzw. der Kundin. Ein temporärer Anschluss setzt vorhandene, ausreichende Netzkapazität voraus.

3.15 Verteilanlagen auf privatem Grund

Wird für eine sichere und wirtschaftliche Wasserversorgung sowie öffentliche Feuerlöscheinrichtungen die Erstellung von Anlagen oder Leitungen notwendig, so sind die Kunden bzw. Kundinnen und Grundeigentümer bzw. Grundeigentümerinnen verpflichtet, der Energie Uster AG den Bau von Leitungen und das Setzen von Hydranten in angemessener Weise unentgeltlich zu ermöglichen.

Der Kunde bzw. die Kundin gewährt der Energie Uster AG unentgeltlich die Durchleitungsrechte nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches sowie ein uneingeschränktes Zutrittsrecht und ermächtigt sie, diese Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin ist zur Mitwirkung bei einem öffentlich zu beurkundendem Vertrag verpflichtet und verpflichtet sich, im Falle eines Verkaufs des Grundstücks diese Pflicht auf den Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstückes zu überbinden.

3.16 Anschluss Dritter

Der Anschluss Dritter an das Netz oder die Hausinstallation des Kunden bzw. der Kundin kann nur in Sonderfällen und nur unter Zustimmung der Energie Uster AG erfolgen. Erteilt sie diese, so installiert die Energie Uster AG die notwendigen Zähler für jeden Ausspeisepunkt und teilt eine individuelle Messstellenummer zu. Am Netz oder der Hausinstallation des Kunden bzw. der Kundin angeschlossene Dritte werden durch die Energie Uster AG versorgt

und die Energie Uster AG verrechnet dafür direkt an den belieferten Endverbraucher bzw. die Endverbraucherin. Der Kunde bzw. die Kundin ermöglicht der Energie Uster AG die erforderlichen Messungen und den notwendigen Zutritt zu den Messstellen.

3.17 Dauer des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis für den Anschluss kann jederzeit unter Einhaltung der Bedingungen von Ziffer 3.13 und einer Kündigungsfrist von 30 Tagen aufgelöst werden. Es sind dann die Bestimmungen gemäss Ziffer 3.13 massgebend.

4. Anschlussbeitrag

4.1 Allgemeines

Die Energie Uster AG erhebt einmalige Anschlussbeiträge bei neuen Netzanschlüssen sowie bei Verstärkung, Erweiterung, Änderung, Kapazitätserhöhung oder Ersatz von bestehenden Netzanschlüssen am Wasserverteilnetz.

Der **Anschlussbeitrag** setzt sich aus einem kostendeckenden Netzanschlussbeitrag und einem Netzkostenbeitrag zusammen. Aus diesen Beiträgen lassen sich keine Rechte auf Eigentum an den entsprechenden Anlagen ableiten. Die Wasserzähler-, Schaltapparate und allfällige Fernmeldeinstallationen sowie deren Betrieb, Montage und Demontage sind im Anschlussbeitrag nicht enthalten, sie werden separat in Rechnung gestellt. Der Anschlussbeitrag bemisst sich nach den im Zeitpunkt der Erstellung des Netzanschlusses gültigen Ansätzen und wird mit erfolgter Erstellung fällig, wobei die Energie Uster AG vom Kunden bzw. der Kundin Vorauszahlungen verlangen kann.

Der **Netzanschlussbeitrag** umfasst die erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses vom Verknüpfungspunkt (inkl.) bis zum (Haus-) Anschlusspunkt. Die baulichen Voraussetzungen (Bauarbeiten, Leitungsschutz und Hauseinführung) für den Netzanschluss werden nach Angaben der Energie Uster AG vom Kunden bzw. von der Kundin bereitgestellt. Er/Sie kann dazu die Energie Uster AG beauftragen. Die in der (Haus-) Anschlussofferte angegebenen Preise sind unverbindlich, sie entsprechen den Kenntnissen und dem Preisstand bei der Offertstellung. Für die Verrechnung sind der Preisstand bei Beginn der Montagearbeiten und die tatsächlichen Anschlussdaten massgebend.

Die Kosten, die sich aus allfälligen Ausbaumassnahmen im Wassernetz der Energie Uster AG ergeben, werden nach dem Verursacherprinzip dem Verursacher bzw. der Verursacherin verrechnet.

Der **Netzkostenbeitrag** bemisst sich nach der Beanspruchung der Netzinfrastruktur (Armaturen und Apparateeinheiten bzw. nach den Belastungswerten des Schweizerischen Verbandes des Gas- und Wasserfaches (SVGW)), unabhängig davon, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Die Montage der Wasserzähler ist im Netzkostenbeitrag nicht enthalten.

Innerhalb der Bauzone wird der Netzanschlussbeitrag pauschaliert (nach definierten Ansätzen für die Anschlussleitung mit Mehrlängenzuschlag) oder nach effektivem Aufwand und der Netzkostenbeitrag pauschaliert verrechnet.

Ausserhalb der Bauzone wird der Netzanschlussbeitrag in der Regel ab bestehendem Netz (Verknüpfungspunkt) nach effektivem Aufwand berechnet. Die Energie Uster AG kann bei Anschlüssen an solche Bauten sowie bei Anschlüssen mit unregelmässigem Wasserbezug, hohen Verbrauchsspitzen und bei besonderen Netz- und Bezugsverhältnissen den Netzanschlussbeitrag und den Netzkostenbeitrag bei öffentlichem Interesse reduzieren. Als Minimum gelten die Anschlussbeiträge in der Bauzone.

4.1.1 Anschluss mehrerer Objekte

Dient ein Hausanschluss gemeinsam mehreren Objekten (Reihenhäuser, Eigentumswohnungen usw. gemäss Ziffer 3.10), so haben die entsprechenden Eigentümer bzw. Eigentümerinnen gemeinsam für den Anschlussbeitrag aufzukommen und haften solidarisch. Sie verständigen sich vor Erstellung des Anschlusses über die gemäss der Verursachung zu ihren Lasten anfallenden Anteile für Aufwendungen und Verpflichtungen. Im Zweifel oder bei Uneinigkeit trägt jeder seinen Anteil nach gleichen Teilen.

Die Kosten der Energie Uster AG für die übrigen Kosten werden dem Kunden bzw. der Kundin separat nach Aufwand zu den Ansätzen der Energie Uster AG in Rechnung gestellt.

4.1.2 Kosten für Messung, Telekommunikation und Diverses

Vom Kunden bzw. der Kundin sind zudem weitere Aufwendungen zu übernehmen wie z.B. die Montage der Zähler-, Absperrarmaturen sowie nach Bedarf die für Smart Meter notwendigen Telekommunikationseinrichtungen und Stromanschluss.

Die Kosten der Energie Uster AG für die übrigen Kosten werden dem Kunden bzw. der Kundin separat nach Aufwand zu den Ansätzen der Energie Uster AG in Rechnung gestellt.

4.2 Bemessung der Anschlussbeiträge

Die Ansätze des pauschalierten Netzanschlussbeitrages für Anschlüsse an das Wassernetz sind im Preis- und Tarifblatt «Preisblatt Wasser – Anschlussbeiträge für Netzanschlüsse an die Wasserversorgung» aufgeführt. Die Pauschale gilt für eine von der Energie Uster AG definierte Anschlussleitungslänge. Für längere Anschlussleitungen wird ein pauschalierter Mehrlängenzuschlag nach Mehrlänge verrechnet.

Die für die Ermittlung des Netzkostenbeitrages geltenden Ansätze sind im Preis- und Tarifblatt «Preisblatt Wasser – Anschlussbeiträge für Netzanschlüsse an die Wasserversorgung» ersichtlich. Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach den bezugsberechtigten Einheiten und Belastungswerten. Der Anschlussbeitrag bemisst sich nach den im Zeitpunkt der Erstellung des Netzanschlusses gültigen Ansätzen und wird mit erfolgter Erstellung fällig, wobei die Energie Uster AG vom Kunden bzw. der Kundin Vorauszahlungen verlangen kann. Die in der (Haus-) Anschlussofferte angegebenen Preise sind daher unverbindlich. Für die Verrechnung sind der Preisstand bei Beginn der Montagearbeiten und die tatsächlichen Anschlussdaten massgebend.

Eine ganze oder teilweise Rückzahlung von Anschlussbeiträgen durch die Energie Uster AG bei geringerer Kapazitätsbeanspruchung, bei Aufhebung des Anschlusses oder Kündigung des Anschlussvertrages oder anderen Gründen ist ausgeschlossen.

4.3 Änderungen an bestehenden Anlagen oder Kapazitätserhöhungen

Bei einer Kapazitätserhöhung eines bestehenden Anschlusses, beim Neu- oder Wiederaufbau eines Gebäudes, oder bei der Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses oder bei der Überschreitung des nominellen Kapazitätswertes eines Anschlusses wird ein Anschlussbeitrag erhoben. Dabei wird der früher bezahlte Netzkostenbeitrag insoweit angerechnet, als ein kalkulatorischer Restwert bemessen ab dem ersten Anschluss bei linearer Amortisation im Zeitpunkt der Änderung noch besteht. Die Amortisationszeit bemisst sich nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Lebensdauer eines Wassernetzes, d.h. 60 Jahre.

Dieser Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der neuen bezugsberechtigten Gesamtkapazität in Einheiten und Belastungswerten gemäss aktuell gültigem Preis- und Tarifblatt «Preisblatt Wasser – Anschlussbeiträge für Netzanschlüsse an die Wasserversorgung» unter Abzug des kalkulatorischen Restwertes des früher nachweislich bezahlten Netzkostenbeitrages.

Der zusätzlich zu bezahlende Netzanschlussbeitrag umfasst sowohl die Kosten des Abbruchs des bisherigen Anschlusses zuzüglich der Kosten für die Erstellung des neuen, erweiterten Anschlusses (vgl. auch Ziffer 3.13).

Der Kapazitätswert bestehender Anschlüsse wird aufgrund der vorhandenen Unterlagen der letzten Änderung bzw. der Erstellung des Anschlusses festgelegt. Ist die bezugsberechtigte Kapazität nicht definiert, bestimmt die Energie Uster AG den Kapazitätswert gemäss den Regeln der Technik und unter Berücksichtigung vergleichbarer Objekte bzw. Installationen.

4.4 Überschreiten der Kapazität

Falls der Kunde bzw. die Kundin den Leistungsbezug über die vereinbarte oder ermittelte bezugsberechtigte Kapazität hinaus ohne schriftliche Bewilligung der Energie Uster AG erhöht, gehen neben dem gemäss Ziffer 4.3 fälligen Netzkostenbeitrag sämtliche daraus entstehenden Schäden und Kosten zu seinen bzw. ihren Lasten.

4.5 Reduktion der Kapazität und Aufhebung des Anschlusses

Wird im Rahmen einer Anschlussbewilligung der bewilligte Kapazitätsbedarf in der Folge durch den Kunden oder die Kundin auf Dauer erheblich unterschritten, so sind die für den Erhalt der Keimfreiheit in den Leitungen erforderlichen Massnahmen zu treffen und die Leitung auf Kosten des Anschlussnehmers bzw. der Anschlussnehmerin zu reduzieren. Musste die Energie Uster AG zur Bereitstellung der Anschlusskapazität in ihrem Netz effektiv Netzausbauten tätigen, so kann die Energie Uster AG zudem eine Entschädigung im Umfange der aus den Überkapazitäten entstehenden, nicht durch den Netzkostenbeitrag gedeckten und nicht amortisierten Kosten verlangen.

Geleistete Netzanschlussbeiträge und Netzkostenbeiträge werden nicht zurückvergütet.

Wenn die Energie Uster AG die bezugsberechtigte Kapazität gemäss Absatz 1 vorstehend reduziert hat und der Kunde oder die Kundin später ein Gesuch um Erhöhung der Anschlusskapazität stellt, rechnet die Energie Uster AG geleistete Netzkostenbeiträge gemäss Restzeitwert an die zusätzlich fälligen Netzkostenbeiträge an.

4.6 Quartierplanverfahren

Wird eine Neuerschliessung über ein Quartierplanverfahren abgewickelt, können die Anschlussbeiträge für die Wasserversorgung direkt den Quartierplanbeteiligten belastet werden. Bei der Kostenberechnung sind die Aufwendungen für die Netzerweiterung und der Wert vorhandener Anlagen der Energie Uster AG zu berücksichtigen. Die Kosten werden pro m² Grundstückfläche oder nach der verfügbaren Kapazität in der Regel mit dem Belastungswert (LU) pro m² Grundstückfläche festgelegt. Die Energie Uster AG entscheidet im Einzelfall den Ansatz.

Anschlussleitungen, die über diese Grundversorgung hinausgehen, sind über zusätzliche und aktuelle Netzkostenbeiträge und Netzanschlussbeiträge abzugelten. Wurden den Quartierplanbeteiligten bereits Netzkostenbeiträge in Rechnung gestellt, welche höher sind als die Summe aller Netzkostenbeiträge, welche von den Quartierplanbeteiligten bei einem Anschluss ohne ein Quartierplanverfahren hätten entrichtet werden müssen, werden keine weiteren Netzkostenbeiträge in Rechnung gestellt sofern der Anschluss innert 10 Jahren nach Abschluss des Quartierplanverfahrens erfolgt.

5. Gemeinsame Bestimmungen für Lieferung von Wasser und Netzanschluss oder weitere Dienstleistungen

5.1 Messung und Ablesung

Für die Feststellung des Wasserverbrauchs sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der Zähler und dazugehörigen Apparate sowie die Eichung durch Spezialisten erfolgen durch die Energie Uster AG in einer von ihr bestimmten Ordnung. Die Kunden und Kundinnen können ersucht werden, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der Energie Uster AG schriftlich oder per E-Mail zu melden. Die Energie Uster AG ist berechtigt, einen Smart Meter mit entsprechender laufender Fernübermittlung der Daten auch nachträglich einzurichten, um die Ablesung elektronisch sicherzustellen.

5.2 Tarife und Zahlungskonditionen

5.2.1 Tarife

Die Tarife und Preise ergeben sich aus den jeweils gültigen Produkte-, Tarif- oder Preisblättern bzw. Verträgen. Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vermerkt, exklusive Mehrwertsteuer. In jedem Falle werden die Abgaben und Steuern sowie die Gebühren zum jeweils gültigen Ansatz zusätzlich verrechnet.

Preise, die pro Messstelle und Monat verrechnet werden, wie zum Beispiel der Grundpreis, sind pro angebrochenen Monat für den ganzen Monat zu bezahlen.

5.2.2 Abrechnung und Zahlung

Sofern in den separat abgeschlossenen Verträgen nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Rechnungsstellung an den Kunden bzw. die Kundin mindestens jährlich. Das Abrechnungsjahr ist das Geschäftsjahr der Energie Uster AG (1. Januar bis 31. Dezember). Wird die Versorgung mit Wasser beendet, erfolgt eine unterjährige Abrechnung.

Die Energie Uster AG stellt in regelmässigen Abständen Rechnung. Sie kann Akontozahlungen auf der Basis des Vorjahresverbrauchs oder des mutmasslichen Verbrauchs einverlangen. Sie kann aber auch periodisch abrechnen. Die zeitlichen Abstände und die Zeitpunkte der Ablesung bestimmt die Energie Uster AG.

Die Bezahlung der Rechnung hat innert 30 Tagen zu erfolgen. Sie kann auch durch Barzahlung am Schalter der Energie Uster AG, durch Bank- oder Postauftrag oder auf elektronische Weise erfolgen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden bzw. der Kundin die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Mahngebühren, Inkasso, Abstellungen bzw. Reduktionen usw.) sowie ein Verzugszins von 5% in Rechnung gestellt. Der Kunde bzw. die Kundin teilt der Energie Uster AG die Art der Zahlungsweise vorab mit.

Für jede Mahnung wird eine Mahngebühr in der Höhe von Fr. 30.- exkl. MwSt. in Rechnung gestellt.

Treten in einer Hausinstallation oder in an das Wassernetz der Energie Uster AG angeschlossenen Anlagen Verluste durch Lecks oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde bzw. die Kundin keinen Anspruch auf Reduktion des gemessenen Wasserverbrauchs oder Ersatz von defekten Anlagen, Geräten oder Installationen.

5.2.3 Sicherstellung des Inkassos

Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bzw. der Kundin bestehen, kann die Energie Uster AG vom Kunden angemessene Vorauszahlungen, wöchentliche Verrechnung oder Sicherstellung verlangen. Die Energie Uster AG kann damit verbundene zusätzliche Aufwendungen zusätzlich in Rechnung stellen.

5.2.4 Widerspruch und Anerkennung der Rechnung

Der Kunde bzw. die Kundin hat die ihm zugestellten Rechnungen unverzüglich zu prüfen. Falls er mit den ihm/ihr in Rechnung gestellten Beträgen nicht einverstanden ist, hat er innert einer Frist von sechzig Tagen nach Empfang der Rechnung zu widersprechen, ansonsten die Rechnung als stillschweigend anerkannt gilt. Dies gilt auch für den Fall von Ziffer 5.7.2.

5.2.5 Ausschluss des Retentionsrechts und Ausschluss der Verrechnung

Bei Beanstandungen der Wassermessung oder der Rechnungsstellung darf der Kunde bzw. die Kundin die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern. Er kann einen Vorbehalt der Anerkennung anbringen.

Die Verrechnung von Forderungen des Kunden bzw. der Kundin gegen die Energie Uster AG mit Forderungen der Energie Uster AG aus Leistungen der Energie Uster AG an den Kunden bzw. die Kundin ist ausgeschlossen.

5.3 Schutz von Personen, Leitungen und Anlagen

Über und in der Nähe von Anschlussleitungen dürfen keine Bauten erstellt und keine Bäume gepflanzt werden. Es ist untersagt, Wasserleitungen der Energie Uster AG ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

Beabsichtigen der Kunde oder die Kundin bzw. der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin oder Dritte auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so haben sie sich vorgängig bei der Energie Uster AG über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Rohr- und Kabelleitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen. Sind bei den Grabarbeiten Wasser- oder andere Werkleitungen zum Vorschein gekommen, so ist die Energie Uster AG unverzüglich vor dem Zudecken des Grabens zu informieren, damit die anderen Werkleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Wenn der Kunde oder die Kundin bzw. der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin in der Nähe von Leitungsanlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten der Energie Uster AG mitzuteilen. Die Energie Uster AG legt in Absprache mit dem Kunden bzw. der Kundin die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest. Die Kosten für die Sicherungsmassnahmen trägt der Kunde bzw. die Kundin.

Die Kunden und Kundinnen haben von sich aus alle Vorkehrungen zu treffen, um Schäden oder Unfälle bei diesen Arbeiten in der Nähe von Werk- und Anschlussleitungen und ihren Hausinstallationen zu verhüten. Siehe dazu Ziffer 5.11 nachfolgend.

5.4 Nullverbrauch oder stark reduzierter Verbrauch

Bei länger andauerndem Nullverbrauch oder bei stark reduziertem Verbrauch sind Kunden und Kundinnen verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die periodische Spülung der Anschlussleitung sowie der daran angeschlossenen Hausinstallationen sicher zu stellen.

Kommt der Kunde bzw. die Kundin dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, kann die Energie Uster AG die Abtrennung der Anschlussleitung am Verknüpfungspunkt gemäss Ziffer 5.5 verfügen.

5.5 Unbenutzte Anschlussleitungen

Unbenutzte Anschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten der Kunden bzw. Kundin beim Verknüpfungspunkt am Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert und auch durchführt.

5.6 Feuerlöscheinrichtungen

5.6.1 Öffentliche Einrichtungen

Die Feuerlöschhydranten dürfen in der Regel nur zu Feuerlöschzwecken benutzt werden. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Wasserversorgung und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung. Für den privaten Wasserbezug oder andere öffentliche Zwecke ab Hydranten ist die Bewilligung der Energie Uster AG einzuholen. Der Bezug wird gemessen und ist gemäss den Bestimmungen über temporären Bezug zu entschädigen.

Für das Erstellen, die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Feuerlöschhydranten ist die Energie Uster AG zuständig. Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Bestimmung der Standorte erfolgt durch die Energie Uster AG, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümer bzw. Grundeigentümerinnen.

5.6.2 Private Einrichtungen

Private Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen, deren Wasserverbrauch nicht gemessen wird, und Absperrarmaturen an Umgehungsleitungen werden mit einer Plombe der Energie Uster AG versehen, die vom Kunden nur zur Abwendung von Feuergefahr beseitigt werden darf. Die Entfernung der Plombe ist der Energie Uster AG innert 48 Stunden zu melden.

5.7 Messeinrichtungen

5.7.1 Erstellen der Messeinrichtung

Die für die Messung des Wasserbezuges notwendigen Zähler und anderen Einrichtungen (Apparate) werden von der Energie Uster AG bestimmt, geliefert und montiert. Die Energie Uster AG kann Smart Meter einsetzen mit entsprechender periodischer Datenübermittlung. Die Messbetriebsverantwortliche ist in jedem Fall die Energie Uster AG. Die Zähler-, Schaltapparate sowie allfällige Einrichtungen zur Fernauslesung sowie deren Montage werden dem Kunden bzw. der Kundin in Rechnung gestellt. Die Zähler, Messeinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen bleiben im Eigentum der Energie Uster AG und werden auf ihre Kosten instandgehalten. Sie dürfen nur von der Energie Uster AG montiert, entfernt, ersetzt, plombiert oder entplombiert werden. Ebenso dürfen nur Beauftragte der Energie Uster AG die Wasserzufuhr durch Ein- oder Ausbau der Apparate herstellen oder unterbrechen.

Der Anschlussnehmer stellt der Energie Uster AG den für den Einbau der Messeinrichtungen, der Regel- und Schaltapparate und Fernmeldeeinrichtungen sowie Verbindungen erforderlichen Platz sowie den für den Betrieb erforderlichen Strom, und soweit von der Energie Uster AG beansprucht, den Anschluss und die Mitbenutzung des Telekommunikationsanschlusses des versorgten Objektes kostenlos zur Verfügung.

Die Mindestanforderung an einen Kommunikationsanschluss für die laufende Zählerfernauslesung beinhaltet einen dauerhaften, durchwahlfähigen Telekommunikations-Endgeräteanschluss.

Die Installation einer Zählerfernauslesung erfolgt durch die Energie Uster AG zu Lasten der Endverbraucher.

Änderungen am Kommunikationsanschluss (z.B. Einwahlnummer/IP-Adresse) müssen der Energie Uster AG mindestens 48 Stunden zuvor unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich, elektronisch oder mündlich gemeldet werden.

Allfällige, zum Schutz der Apparate der Energie Uster AG notwendige Verschaltungen, Aussenkästen usw. gehen zu Lasten des Kunden bzw. der Kundin.

5.7.2 Genauigkeit der Messapparate

Für die Messung gelten die technischen Bestimmungen zur Messung und Messdatenbereitstellung (Branchenempfehlung des SVGW). Diese definieren die Mindestanforderungen an die Messdatenbereitstellung für Neuinstallationen. Bestehende Messeinrichtungen können nach Ermessen der Energie Uster AG durch Smart Meter ersetzt werden. Der Kunde bzw. die Kundin und die Energie Uster AG können gemeinsam festlegen, wie weit sie die Mindestanforderungen überschreiten wollen. Die darauf resultierenden Kosten für die Zusatzanforderungen sind durch den Kunden bzw. die Kundin abzugelten, sofern keine gegenteilige Vereinbarung getroffen wird.

Der Kunde bzw. die Kundin kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgang verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei einer Prüfung unter Beachtung der Toleranzen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt der Verursacher des Fehlers die Kosten der Prüfung einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.

Die Kunden bzw. die Kundinnen haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate und Fernmeldeeinrichtungen der Energie Uster AG unverzüglich anzuzeigen.

Bei festgestellter Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Wasserbezug des Kunden bzw. der Kundin soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der belegten Angaben des Kunden bzw. der Kundin von der Energie Uster AG festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Der Kunde bzw. die Kundin gibt Einblick in diese Unterlagen.

Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss die Energie Uster AG die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, berücksichtigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die letzte beanstandete Ableseperiode angepasst.

5.7.3 Beschädigung der Messapparate

Werden Messeinrichtungen, Schaltapparate oder Fernmeldeeinrichtungen durch Verschulden des Kunden bzw. der Kundin oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zulasten des Kunden.

5.8 Meldepflichten des Kunden bzw. der Kundin

5.8.1 Bei Änderung des Verbrauchs des Kunden bzw. der Kundin

Der Kunde bzw. die Kundin verpflichtet sich, der Energie Uster AG wichtige Veränderungen in seinem/ihrer Wasserbedarf oder in seinem/ihrer Betrieb, die die Wasserlieferung wesentlich beeinflussen können, so früh wie möglich mitzuteilen. Das gleiche gilt für Veränderung bei den Belastungswerten als Bemessungsgrundlage für die Anschlussbeiträge.

5.8.2 Bei Wechseln

Der Energie Uster AG sind mindestens 30 Tage im Voraus der genaue Zeitpunkt zu melden:

- a) vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft (Gebäude oder Wohnung), der Nutzungsbeginn und die Adresse des Käufers bzw. der Käuferin;
- b) vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus den gemieteten Räumen oder Gebäude mit Angabe der neuen Adresse;
- c) vom Vermieter bzw. Anschlussnehmer: der Mieterwechsel und bei einem Neubau oder Ersatzneubau der Mieterspiegel mit einer Zuweisungstabelle zu den Messstellen;
- d) vom Eigentümer oder der Eigentümerin bzw. vom Anschlussnehmer: der Wechsel in der Person der Firma, welche die Liegenschaftenverwaltung besorgt, mit Angabe ihrer Adresse.

Wenn der Mieter- oder Eigentumswechsel der Energie Uster AG nicht gemeldet wird, gehen die Tarife für den Wasserverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die dem Mieter bzw. der Mieterin nicht verrechnet werden können, zu Lasten des Anschlussnehmers bzw. Eigentümers oder Eigentümerin der entsprechenden Liegenschaft. Bei Eigentumswechsel von Grundstücken oder Baurechten bleibt der bisherige Eigentümer bzw. die bisherige Eigentümerin bis zur Meldung solidarisch haftbar.

5.9 Datenaustausch und Datenschutz

Die Energie Uster AG und der Kunde bzw. die Kundin werden die im Zusammenhang mit der Abwicklung dieser AGB-W und der separat abgeschlossenen Verträge erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Datenschutzerklärung der Energie Uster AG ohne Entschädigung verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Abwicklung des Rechtsverhältnisses und der Versorgungsaktivitäten der Energie Uster AG notwendig ist. Als Daten des Kunden bzw. der Kundin werden zum Beispiel Kundenstammdaten, Vertragsdaten, Verbrauchsdaten, Bonität, Objektart, Gewerbeart, IBAN Nr. und Haushaltsgrösse erfasst. Die Energie Uster AG ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung und Abrechnung der Wasserlieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung dieses Rechtsverhältnisses und ihres Betriebes erforderlich ist. Die Energie Uster AG kann Daten von Kunden und Kundinnen auch bei Dritten beschaffen. Die Energie Uster AG darf ferner Daten zwecks Erstellung von Prognosen für die Weiterentwicklung und das Steuern des Wassernetzes, der Wasserbeschaffung, der Entwicklung und Vermarktung von Produkten und der kundenspezifischen Ansprachen verwenden und bearbeiten. Die Daten des Kunden bzw. der Kundin können, müssen aber nicht, während 10 Jahren aufbewahrt werden.

Die Energie Uster AG schliesst, soweit gesetzlich zulässig, jegliche Haftung für die unbefugte Verwendung der übermittelten Daten durch Dritte aus.

Der Kunde bzw. die Kundin erklärt hierzu sein/ihr Einverständnis. Der Kunde kann die Bearbeitung der Daten für Marketingzwecke mittels schriftlicher Mitteilung an die Energie Uster AG jederzeit untersagen.

5.10 Unterbrechung, Liefereinstellung und Vorsichtsmassnahmen

5.10.1 Unterbrechung und Einschränkung

Die Energie Uster AG hat das Recht, den Betrieb ihres Wassernetzes einzuschränken oder ganz einzustellen bei:

- höherer Gewalt, bei ausserordentlichen Ereignissen (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Sturm, Schneefall, Frost sowie Störungen oder Überlastungen im Netz oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen, Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, Pandemien oder Epidemien);
- bei inneren Unruhen, Streiks und Sabotage, Terror;
- bei Unfällen oder Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr, Kapazitäts- oder Netzengpässe);
- technischen Defekten und Einwirkungen Dritter;
- bei Störungen an eigenen oder vorgelagerten Netzen;
- Massnahmen, die sich im Falle von Wasser- oder Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen;
- behördlich angeordneten Massnahmen.

Die Energie Uster AG wird dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse des Kunden bzw. der Kundin Rücksicht nehmen. Voraussehbare, längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Kunden bzw. der Kundin in der Regel im Voraus angezeigt.

Die Energie Uster AG ist ferner verpflichtet, die Anordnung des Stadtrates der Stadt Uster bzw. der Gemeindeführungsorganisation (GFO) in Bezug auf die Wasserabgabe Folge zu leisten und diese umzusetzen.

Die Energie Uster AG ist ferner befugt, in Notlagen verhältnismässige Auflagen zur Einsparung von Wasser und Effizienzsteigerung in der Verwendung von Wasser für einzelne Anlagenkategorien, Kundengruppen oder Verwendungszwecke anzuordnen und der Kunde bzw. die Kundin ist verpflichtet, diesen Anordnungen Folge zu leisten. Im Unterlassungsfalle kann die Wasserzufuhr ganz unterbrochen werden.

Die Energie Uster AG wird die Wasserlieferung wieder aufnehmen, sobald die Gründe für die Unterbrechung oder Einschränkung weggefallen sind.

Die Energie Uster AG ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Apparat- oder Anlagekategorien der Kunden bzw. der Kundin die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

5.10.2 Leistungseinstellung

Nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Anzeige ist die Energie Uster AG berechtigt, dem Kunden bzw. der Kundin die Erstellung des Anschlusses und die Benutzung ihres Wassernetzes zu verweigern, bzw. ihre Anlage vom Netz zu trennen und die Wasserlieferung auf das für den Kunden bzw. die Kundin und seine/ihre Familie bzw.

Partner und Partnerinnen lebensnotwendige zu beschränken:

- wenn er/sie seinen/ihren Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommt, wenn keine Gewähr für die Bezahlung des Anschlussbeitrags oder künftiger Rechnungen besteht und wenn er/sie sich weigert, der Energie Uster AG die Wasserlieferung zu vergüten;
- wenn er/sie Einrichtungen und Geräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden, und wenn er/sie bei unzulässigen Netzzrückwirkungen aus seinen Anlagen keine Abhilfe schafft;
- wenn er/sie rechtswidrig Wasser bezieht;
- wenn den Beauftragten der Energie Uster AG der Zutritt bis zur Anschlussleitung, den Messeinrichtungen und der Hausinstallation verweigert oder verunmöglicht wird;
- wenn vorsätzlich Eigentum der Energie Uster AG zerstört oder beschädigt wird;
- wenn der Kunde bzw. die Kundin wiederholt in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Verpflichtungen in diesen AGB-W, in den Reglementen oder in den separat abgeschlossenen Verträgen verstösst.

Die Einstellung der Wasserlieferung befreit den Kunden bzw. die Kundin nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der Energie Uster AG und begründet keinen Anspruch auf Haftung oder Entschädigung irgendwelcher Art.

Die Wiederaufnahme der Wasserlieferung erfolgt erst nach vollständiger Begleichung der ausstehenden Zahlungen und/oder bei Einhaltung der massgebenden Bestimmungen und Vorschriften.

5.11 Vorsichtsmassnahmen der Kunden und Anschlussnehmer

Die Kunden und Kundinnen haben die Pflicht, von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihrer Hausinstallation (inkl. Geräten) Schäden, Unfälle oder Folgeschäden zu verhüten, die durch Unterbruch, durch Wiedereinsetzen der Wasserlieferung und andere Unregelmässigkeiten wie z.B. Druckschwankungen im Netz entstehen können. Bei Wasserlieferunterbruch sind die Anlagen und Geräte vom Netz zu trennen.

5.12 Hausinstallationen

5.12.1 Eigentum

Hausinstallationen stehen im Eigentum des Grundeigentümers bzw. Grundeigentümerinnen. Messeinrichtungen mit dazugehörigen Telekommunikationseinrichtungen und Hauptabsperrarmatur sind nicht Bestandteil der Hausinstallation.

5.12.2 Vorschriften

Erstellung, Änderung, Erweiterung, Demontage, Betrieb und Unterhalt von Hausinstallationen sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den Richtlinien des SVGW sowie den speziellen Bedingungen der Energie Uster AG auszuführen. Der Kunde bzw. die Kundin verantwortet die Hausinstallation, insbesondere die Leitungen und darin angeschlossenen Geräte und Speicher, uneingeschränkt.

Sie darf nur durch Energie Uster AG oder den im zentralen Register des SVGW eingetragenen Installationsberechtigten ausgeführt werden. Die Kunden vergewissern sich, dass nur Unternehmen, welche über eine entsprechende Installationsberechtigung verfügen, diese Arbeiten ausführen. Der Installationsberechtigte muss vor Ausführung der Installationsarbeiten das Vorhaben mit einem Antrag der Energie Uster AG melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planunterlagen eingereicht werden.

Installationen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie die Anforderungen der Richtlinien des SVGW und der Energie Uster AG und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und dahingehend nachweislich erfolgreich durch Personen mit Fähigkeitsausweis des SVGW für Kontrollen im Gas- und Wasserbereich kontrolliert und die Fertigstellung der Energie Uster AG vor Inbetriebnahme gemeldet wurden. Die Kosten der Meldung und Kontrolle trägt der Eigentümer bzw. die Eigentümerin der Hausinstallation. Die Kontrolle der Hausinstallation bzw. die Meldung der Installation führt nicht zu einer Gewähr der Energie Uster AG für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder der installierten Apparate oder Anlagen.

Die Kunden und Kundinnen haben alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, insbesondere auch bei Unterbruch bzw. Wiedereinsetzen der Wasserlieferung oder andere Unregelmäßigkeiten, auch wenn diese unerwartet erfolgen. Die Hauszuleitung ist zur Sicherung der Trinkwasserqualität in Gebrauch zu halten.

5.12.3 Meldepflicht

Die Erstellung, Änderung oder Erweiterung solcher Hausinstallationen sind vom Eigentümer der Hausinstallationen bzw. vom beauftragten Installateur mit Installationsanzeige der Energie Uster AG auf eigene Kosten zu melden. Mit der Ausführung darf erst nach erteilter Bewilligung durch die Installationskontrolle von Energie Uster AG begonnen werden.

Für Hausinstallationen ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans der Nachweis zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Normen und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen, korrekt installiert sind, und dass die Messstellen den Kunden bzw. Kundinnen (inkl. Mietern bzw. Mieterinnen) korrekt zugeordnet sind, damit die Leistungen korrekt verrechnet werden können. Entstehen aus falscher Zuordnung der Energie Uster AG Aufwände, so stellt sie diese dem Grundeigentümer bzw. der Grundeigentümerin in Rechnung.

Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

5.12.4 Instandhaltung/Unterhalt der Hausinstallation

Die Hausinstallationen inkl. der an das Netz angeschlossenen Apparate sind durch den Kunden bzw. die Kundin dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.

Den Kunden bzw. den Kundinnen wird empfohlen, allfällige ungewöhnliche Erscheinungen in ihren Installationen unverzüglich einem Inhaber einer Installationsbewilligung zu melden.

5.12.5 Kontrolle

Die Energie Uster AG kann die Eigentümer bzw. Eigentümerin von Hausinstallationen auffordern, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen, korrekt installiert sind, und dass die Zuordnung der Messstelle zu den Kunden bzw. zur Kundin korrekt ist.

Durch die Kontrolle der Hausinstallation wird weder die Haftung des Installateurs noch des Eigentümers, der Eigentümerin bzw. des Kunden oder der Kundin eingeschränkt. Die Kosten der Kontrolle bzw. der Massnahmen sind vom Kunden bzw. von der Kundin zu tragen.

5.12.6 Erdung

Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Anschlussleitung elektrisch zu trennen. Die Energie Uster AG ist für die Erdung nicht verantwortlich.

5.12.7 Zutritt zu Anlagen

Der Kunde bzw. die Kundin ermöglicht den von der Energie Uster AG beauftragten Mitarbeitenden zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu den Messstellen, dem (Haus-) Anschlusspunkt, der Hauptabsperrarmatur sowie der Hausinstallation.

5.13 Haftung

5.13.1 Haftungsbegrenzung

Die Haftung der Energie Uster AG richtet sich nach den einschlägigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung oder Gewährleistung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Insbesondere hat der Kunde bzw. die Kundin keinen Anspruch auf Nachbesserung, Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, Folgeschäden, der ihnen aus Druckschwankungen, physikalischer oder chemischer Eigenschaften oder Unterbrüchen, störenden Netzrückwirkungen, Naturgewalten sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Wasserabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der Energie Uster AG und ihrer Mitarbeitenden als Ursache vorliegt.

5.13.2 Haftung für Beschädigung der Messeinrichtungen

Für Sachschäden an Messeinrichtungen haftet primär der Verursacher, und wenn dieser nicht feststellbar ist, der Kunde bzw. die Kundin als Anschlussnehmer.

5.13.3 Haftung für fehlerhafte Netz- und Anschlussnutzung

Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin und der Kunde bzw. die Kundin haben der Energie Uster AG den Schaden zu ersetzen, der unmittelbar oder mittelbar aus fehlerhaftem Wasserbezug und Anschlussnutzung oder die Nichterfüllung von Vertragspflichten entstanden ist. Die Haftung besteht für jedes vorsätzliche und fahrlässige eigene Verhalten sowie jedes vorsätzliche und fahrlässige Verhalten des vom Kunden bzw. der Kundin beauftragten Dritten.

5.14 Kündigung

Verträge, die auf diesen Allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen basieren, müssen je einzeln gekündigt werden. Sofern und soweit einzelvertraglich oder in diesen AGB-W nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Kündigungsfrist 90 Tage zum Ende des Kalendermonats. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Bei Kündigung sind Rückforderungen für erbrachte Leistungen ausgeschlossen.

Insbesondere in folgenden Fällen hat die Energie Uster AG das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung der geltenden Kündigungsfrist auch während einer fest laufenden Vertragslaufzeit zu kündigen, wenn:

- a) der Kunde/Anschlussnehmer bzw. Kundin/Anschlussnehmerin seiner/ihrer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht nachkommt;
- b) der Kunde/Anschlussnehmer bzw. Kundin/Anschlussnehmerin Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verbraucht;

- c) die Bedingungen, die zur Einstellung der Versorgung gemäss Ziffer 5.10.2 dieser AGB-W berechtigen, erfüllt sind;
- d) über das Vermögen des Kunden/Anschlussnehmers bzw. Kundin/Anschlussnehmerin der Antrag auf Eröffnung eines Konkursverfahrens gestellt wird.

6. Allgemeine Schlussbestimmungen

6.1 Änderungen

Die Änderung der vereinbarten Kapazität, die Erstellung, Änderung, Verlegung oder Aufhebung bestehender Anschlüsse bedürfen der Zustimmung der Energie Uster AG in schriftlicher Form.

6.2 Unwirksamkeit und Rangfolgen

Soweit einzelne Bestimmungen dieser AGB-W unwirksam sind oder werden, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Bei vertraglichen Regelungen gehen diese bei Widersprüchen, Unvereinbarkeit oder Systemwidrigkeit den Bestimmungen dieser AGB-W vor.

6.3 Veröffentlichung von Tarifen, Anschlussbeiträgen und Geschäftsbedingungen

Tarife, Anschlussbeiträge, AGB-W sowie weitere Geschäftsbedingungen der Energie Uster AG werden gemäss Beschluss des Verwaltungsrates auf der Webseite der Energie Uster AG (www.energieuster.ch) veröffentlicht und gelten mit der Aufschaltung als veröffentlicht. Sie werden mit der Veröffentlichung allgemein rechtsverbindlich. Vorbehalten bleibt der Einspruch von einzelnen Kunden bzw. Kundinnen gegen vertragliche Bedingungen gemäss Ziffer 1.7.

6.4 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesen AGB-W, aus den Reglementen oder aus den separat abgeschlossenen Verträgen gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist am Sitz der Energie Uster AG.

6.5 Inkrafttreten

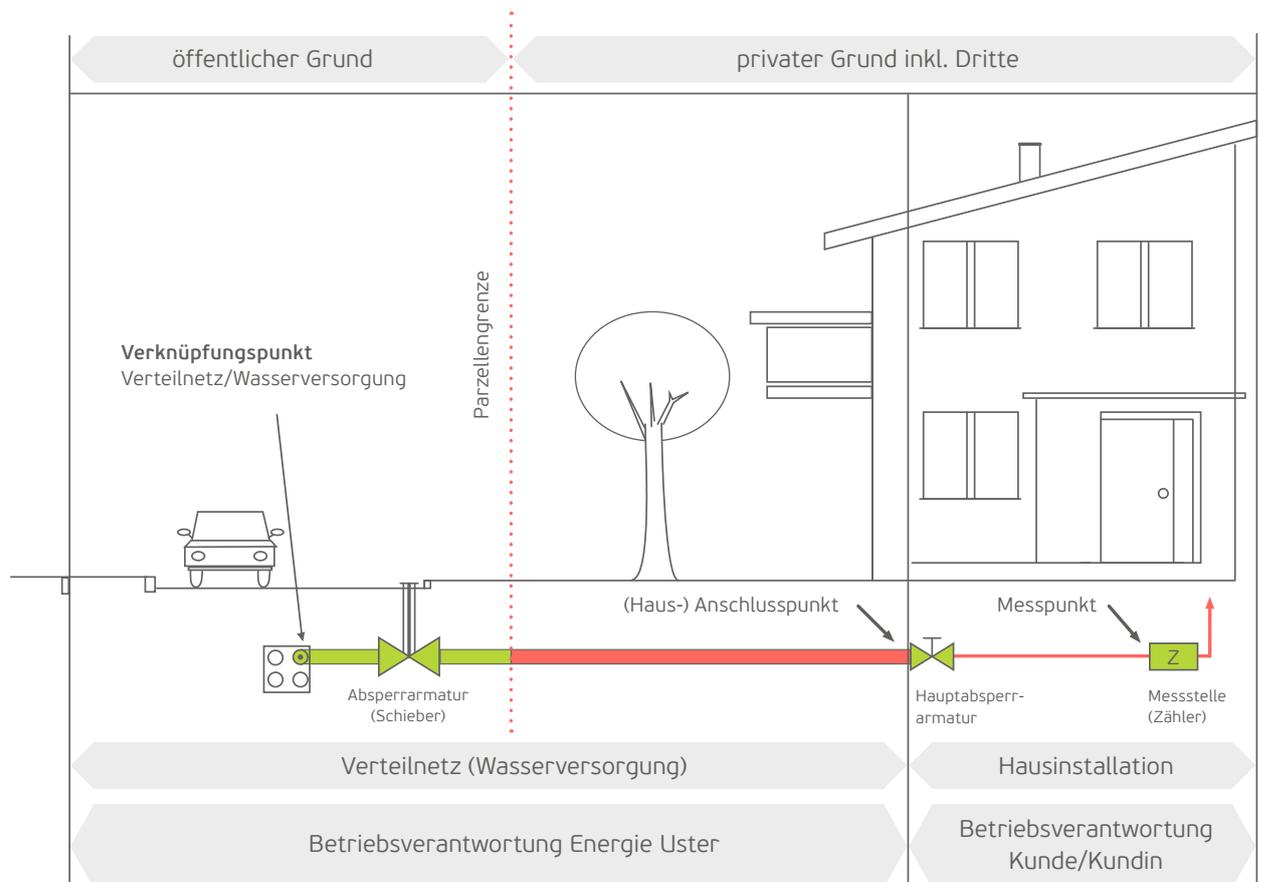
Die Neufassung dieser AGB-W wurde den Kunden bzw. Kundinnen zwei Monate vor Inkrafttreten in Übereinstimmung mit den bisher gültigen AGB und AGB-GW bekannt gemacht, zeitgleich auf der Webseite der Energie Uster AG (www.energieuster.ch) publiziert und bei der Energie Uster AG aufgelegt, so dass sie mit der Publikation in Kraft treten. Bei Verträgen gelten sie damit für die Dauer des Rechtsverhältnisses als vorbehaltlos vom Kunden bzw. Kundin genehmigt, sofern er/sie nicht einen Monat vor Inkrafttreten der AGB-W schriftlich zuhanden der Energie Uster AG Widerspruch erhoben hat.

Diese vom Verwaltungsrat der Energie Uster AG am 4. Dezember 2020 festgesetzten und vom Stadtrat der Stadt Uster am 16. März 2021 genehmigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-W) treten am 1. Juli 2021 in Kraft und ersetzen die AGB und AGB-GW vom 1. September 2002.

Anhang 1

Abbildung (Haus-) Anschlusspunkt und Verknüpfungspunkt

Dieser Anhang gibt einen Überblick über die in den ABG-W getroffenen Regelungen betreffend Abgrenzung von Eigentum, Kostentragung für die Errichtung, den Unterhalt und die technische Verantwortlichkeit sowie die Regelung der Arbeitsausführung zwischen der Energie Uster AG und dem Kunden bei Netzanschlüssen.



- Im Eigentum der Energie Uster AG
- Im Eigentum des Kunden bzw. der Kundin

Neuanschluss und Ersatz von Anschlussleitungen an neuer Lage

Arbeitsgattung	Arbeitsausführung		Kostenübernahme		Eigentum	
	Energie Uster AG	Kunde/ Kundin	Energie Uster AG	Kunde/ Kundin	Energie Uster AG	Kunde/ Kundin
Installationen im öffentlichen Grund					X	
• Planung, Bauleitung, Einmessung und Nachführung der Katasterpläne	X			X		
• Bauliche Voraussetzungen (Tiefbau/Grabarbeiten)	X ¹⁾			X		
• Verlegung von Rohranlagen inkl. Materiallieferung	X			X		
Installationen ab Parzellengrenze bis zum (Haus-) Anschlusspunkt der Hausinstallation (privater Grund inkl. Dritte)						X
• Planung, Einmessung und Nachführung der Katasterpläne	X ³⁾			X		
• Bauliche Voraussetzungen (Tiefbau/Grabarbeiten/ Hauseinführung/ Leitungsschutz, etc.)		X ²⁾		X		
• Verlegung von Rohranlagen inkl. Materiallieferung	X			X		
Hauptabsperrraum und Messstelle						
• Hauptabsperrraum	X			X	X	
• Messstelle	X ¹⁾			X	X	
Anschlussbeitrag						
• Netzanschlussbeitrag				X		
• Netzkostenbeitrag				X		
Hausinstallation						X
• Planung und Ausführung durch Installateur		X		X		
• Installationskontrolle (Schemakontrolle)	X		X ⁴⁾			
• Installationskontrolle (Bauabnahme)	X		X ⁴⁾			
Erdung						
• Hausinterne Erdung		X ²⁾		X		X

Legende siehe Seite 4

Ersatz an gleicher Lage, Änderung, Erweiterung, Reparatur und Unterhalt von Anschlussleitungen

Arbeitsgattung	Arbeitsausführung		Kostenübernahme		Eigentum	
	Energie Uster AG	Kunde/ Kundin	Energie Uster AG	Kunde/ Kundin	Energie Uster AG	Kunde/ Kundin
Installationen im öffentlichen Grund					X	
• Planung, Bauleitung, Einmessung und Nachführung der Katasterpläne	X		X			
• Bauliche Voraussetzungen (Tiefbau/Grabarbeiten)	X		X			
• Verlegung von Rohranlagen inkl. Materiallieferung	X		X			
• Unterhalt (Überwachung und Wartung)	X		X			
Installationen ab Parzellengrenze bis zum (Haus-) Anschlusspunkt der Hausinstallation (privater Grund inkl. Dritte)						X
• Planung, Einmessung und Nachführung der Katasterpläne	X ³⁾			X		
• Bauliche Voraussetzungen (Tiefbau/Grabarbeiten/ Hauseinführung/ Leitungsschutz, etc.)		X ²⁾		X		
• Verlegung von Rohranlagen inkl. Materiallieferung	X			X		
• Unterhalt (Überwachung und Wartung)	X		X			
Hauptabsperrarmatur und Messstelle						
• Hauptabsperrarmatur	X			X	X	
• Messstelle	X ¹⁾			X	X	
Anschlussbeitrag						
• Netzanschlussbeitrag				X ⁵⁾		
• Netzkostenbeitrag				X ⁵⁾		

Legende siehe Seite 4

Hausinstallation						X
• Planung und Ausführung durch Installateur		X		X		
• Installationskontrolle (Schemakontrolle)	X		X ⁴⁾			
• Installationskontrolle (Bauabnahme)	X		X ⁴⁾			
• Unterhalt (Überwachung und Wartung)		X		X		
Erdung						
• Hausinterne Erdung		X ²⁾		X		X

Legende:

- ¹⁾ Vergabe oder Erledigung der Arbeiten durch Energie Uster AG in Absprache mit dem Kunden
- ²⁾ Vergabe der Arbeiten durch Kunde gemäss Vorgaben/Absprache mit der Energie Uster AG, evt. Ausführung durch Energie Uster AG
- ³⁾ Planung in gegenseitiger Absprache
- ⁴⁾ Einmalaufwand durch Energie Uster AG; Weiterverrechnung von mehrmaligen Installationskontrollen infolge Mängel oder ausserordentliche Aufwendungen
- ⁵⁾ Fällig gemäss den Bedingungen der vorliegenden AGB-W